



Amtsblatt für den Landkreis Börde

Nr. 69-1

14. Jahrgang

16.12.2020

Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung - Landtagswahl 2021**
2. **Landkreis Börde: Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)**
3. **Stadt Kroppenstedt: Öffentliche Bekanntmachung über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Wohngebiet „An der Festwiese“**
4. **Stadt Kroppenstedt: Friedhofssatzung der Stadt Kroppenstedt**

5. **Stadt Kroppenstedt: Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kroppenstedt**
6. **Gemeinde Am Großen Bruch: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer**
7. **Gemeinde Am Großen Bruch: 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**
8. **Trink- und Abwasserverband Börde: 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeitragsatzung**
9. **Trink- und Abwasserverband Börde: 5. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung**
10. **Trink- und Abwasserverband Börde: Entschädigungssatzung des TAV Börde**
11. **Impressum**

Landkreis Börde
Die Kreiswahlleiterin
Wahlkreise 7- Haldensleben, 8 - Wolmirstedt, 9 – Oschersleben-Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung - Landtagswahl 2021

I.

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 20. November 2019 bestimmt, dass die Wahl zum Achten Landtag von Sachsen-Anhalt am

**Sonntag, den 6. Juni 2021,
in der Zeit von 8 bis 18 Uhr**

stattfindet.

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27.05.2015 (GVBl. LSA S. 200) in der zuletzt gültigen Fassung, fordere ich hiermit auf, **Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 8. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 06.06.2021** möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für

1. Wahlkreis 7 – Haldensleben:

- Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Mitgliedsgemeinden Altenhausen, Beendorf, Bühlstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, Ingersleben
- Stadt Haldensleben mit allen Ortsteilen
- Verbandsgemeinde Obere Aller mit den Mitgliedsgemeinden Eilsleben, Harbke, Hötenleben, Sommersdorf, Ummendorf, Völpe, Wefensleben

2. Wahlkreis 8 – Wolmirstedt:

- Gemeinde Barleben mit allen Ortsteilen
- Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit den Mitgliedsgemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Westheide, Zielitz
- Gemeinde Hohe Börde mit allen Ortsteilen
- Gemeinde Niedere Börde mit allen Ortsteilen
- Stadt Wolmirstedt mit allen Ortsteilen

3. Wahlkreis 9 – Oschersleben-Wanzleben:

- Stadt Oschersleben (Bode) mit allen Ortsteilen
- Gemeinde Sülzetal mit allen Ortsteilen
- Stadt Wanzleben-Börde mit allen Ortsteilen
- Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Mitgliedsgemeinden Am Großen Bruch, Ausleben, Stadt Gröningen, Stadt Kroppenstedt

müssen bis spätestens

Montag, den 19.04.2021, 18.00 Uhr

bei der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 7, 8 und 9 unter der Postanschrift:

**Landkreis Börde
Die Kreiswahlleiterin
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben**

oder im Zimmer E0-303.0 der Landkreisverwaltung Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben nach vorheriger Terminabsprache gemäß § 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der zuletzt gültigen Fassung eingereicht werden.

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen mit allen Ortsteilen ist für die Landtagswahl 2021 dem Wahlkreis 2 - Gardelegen-Klötze zugeordnet. Zuständiger Kreiswahlleiter ist hier Herr Matthias Baumann, Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, Tel.: (+49 3901) 8400, Fax: (+49 3901) 84 04 13, E-mail: wahl@altmarkkreis-salzwedel.de. Weiterführende Informationen können Sie unter folgender Internetseite abrufen www.altmarkkreis-salzwedel.de.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahlkreise 7, 8 und 9 gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber) befugt (§ 14 Abs. 1 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden. Er muss enthalten (§§ 14 Abs. 5 LWG, § 30 Abs. 1 LWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, sodann sie eine führt, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 30 Abs. 4 LWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 10 LWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**),
3. die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach **Anlage 7 LWO** und **Wahlrechtsbescheinigungen (ebenfalls Anlage 7 LWO oder Anlage 8 LWO)**, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 30 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 LWO).

Wird der **Kreiswahlvorschlag** von Parteien eingereicht, ist Folgendes **zusätzlich** beizufügen:

1. eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 11 LWO**, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
2. eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der **Anlage 12 LWO**,
3. eine **Versicherung** des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, in der der Bewerber versichert, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 LWO).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste den Kreiswahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 14 Abs. 2 Satz 5 LWG).

Soweit das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung nichts anderes bestimmen, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 31 Satz 1 LWG).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können kostenfrei
• in der Landkreisverwaltung Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Zimmer E0-303.0 (Tel.: +49 3904/7240-1302, +49 3904/7240-1214) angefordert und/oder nach vorheriger Terminabsprache abgeholt werden
• per E-Mail unter der E-Mail-Adresse kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de angefordert oder
• von der Homepage des Landkreises Börde unter www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/tw2021/ heruntergeladen werden.
Dies gilt nicht für das Formblatt für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften. Dieses ist schriftlich oder per E-Mail abzufordern.

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind (§§ 14, 19 LWG, §§ 28, 30 LWO)

Die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt hat in ihrer Bekanntmachung vom 06.05.2020 (Bekanntgabe im MBl. LSA Nr. 18/2020 vom 25.05.2020) gemäß § 28 Abs. 1 LWO insbesondere verbindlich festgelegt, dass nachstehende Parteien am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Alternative für Deutschland (AfD),
- c) DIE LINKE (DIE LINKE),
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- f) Freie Demokratische Partei (FDP).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 LWG sind diese Parteien von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes darunter vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen** (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LWG). Besteht kein Landesverband, muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein; Satz 1 gilt entsprechend.

In jedem Wahlkreis kann durch eine Partei nur ein Kreiswahlvorschlag eingereicht werden (§ 14 Abs. 6 LWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl dazu gewählt worden sind. (§ 19 Abs. 1 S. 1 und 2 LWG). Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 19 Abs. 2 LWG).

Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 7. Landtags von Sachsen-Anhalt - also seit dem 13.12.2019 - stattfinden (§ 19 Abs. 2a LWG).

1.3 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die nicht im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit Unterstützungsunterschriften beibringen müssen

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht unter 1.2 aufgeführt sind bzw. die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 06.05.2020 - Bekanntgabe im MBl. LSA Nr. 18/2020 vom 25.05.2020) können als solche nur dann Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens am 61. Tage vor der Wahl**, das ist der **06.04.2021**, der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl nach dem Muster der **Anlage 5 LWO** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 LWG). Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 06.04.2021 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 LWO).

Diese Kreiswahlvorschläge müssen zusätzlich - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner (Vollendung des 18. Lebensjahres sowie mindestens 3 Monate im Land Sachsen-Anhalt wohnhaft) muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften müssen auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO** unter Beachtung folgender Vorschriften erbracht werden (§ 30 Abs. 3 LWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Wahlkreis, Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 Satz 1 LWG aufgestellt worden ist. Die Kreiswahlleiterin vermerkt die vorgenannten Angaben im Kopf der Formblätter und übersendet diese kostenfrei an die Anfordernden.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach **Anlage 7** oder gesondert nach dem Formblatt der **Anlage 8** eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Bewerber nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für Einzelbewerber

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern haben die Bezeichnung „Einzelbewerber“ zu führen und müssen zusätzlich zu den in 1.1 genannten Voraussetzungen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 3 Satz 1 LWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 LWG).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (**Anlage 7 LWO**) oder gesondert (**Anlage 8 LWO**) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (**Wahlrechtsbescheinigung**).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 LWG)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, für die Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (19.04.2021, 18.00 Uhr) kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, geändert werden. Das Verfahren zur Aufstellung von Bewerbern nach § 19 LWG braucht hierbei nicht eingehalten werden. Unterstützungsunterschriften sind hierfür nicht erforderlich

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Vorgenannte Erklärungen sind gegenüber der Kreiswahlleiterin schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die bei der Kreiswahlleiterin eingegangenen Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt die Kreiswahlleiterin sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 22 Abs. 1 LWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 LWG nicht vor, wenn

- a) die Form oder die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG). Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 22 Abs. 4 LWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gemäß § 23 Abs. 6 LWG **spätestens am 44. Tag vor der Wahl (23.04.2021)**. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 33 Abs. 1 LWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gemäß § 4 Abs. 1 LWO bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Landeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die auf dem Kreiswahlvorschlag benannte Vertrauensperson, die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleiterin. Die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss **spätestens am 38. Tage (29.04.2021) vor der Wahl** getroffen werden.

Die Kreiswahlleiterin verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter Kurze Angabe der Gründe, weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin und macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge (ggf. nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses im Beschwerdeverfahren) unverzüglich öffentlich bekannt (§ 23 Abs. 10 LWG, § 35 LWO).

Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

II.

Erreichbarkeit der Kreiswahlleiterin und des stellvertretenden Kreiswahlleiters

Kreiswahlleiterin Frau Iris Herzig
Stellvertretender Kreiswahlleiter Herr Dr. Marcus Waselewski
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Wahlbüro des Landkreises Börde
Büro Landrat
Bereich Kreistag / Wahlen
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben
Postfach 10 01 53
39331 Haldensleben
Telefon: +49 3904 7240-1302 und -1214
Fax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Termine bedürfen einer vorherigen Vereinbarung.

III.

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 3 Absatz 5 LWO mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt.

Vorsitzende	Stellvertretender Vorsitzender
Iris Herzig – Kreiswahlleiterin	Dr. Markus Waselewski, stellv. Kreiswahlleiter
Beisitzerinnen und Beisitzer	Stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer
Brigitte Böttcher, Haldensleben	Dirk Dietz, Haldensleben
Kerstin Hasselmann, Oschersleben (Bode)	Michel Földi, Colbitz
Brigitte Kalau, Haldensleben	Joachim Hoeft, Haldensleben
Mathias Knispel, Womirstedt	Erik Lars Gregor, Sülzetal
Claus Christian Kühne, Wanzleben-Börde	Dr. Ernst Isensee, Wanzleben-Börde
Sabrina Püschel, Haldensleben	Thomas Schmirander, Sülzetal
Haldensleben, 08.12.2020	
gez. I. Herzig Kreiswahlleiterin	

Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ vom 17.09.2014 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 01.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die die Worte: „nach Maßgabe dieser Satzung“ ergänzt.
2. § 1 Abs. 2 wird neu gefasst:
„Die Aufwandsentschädigung umfasst den Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben. Die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie die Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen bleiben unberührt.“
3. § 2 Abs. 7 wird neu gefasst:
„Bei mehreren nach Absatz 2 in Betracht kommende besondere Aufwandsentschädigungen wird diese nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.“
4. § 2a wird hinzugefügt:



„§ 2a

Ehrenamtlich Tätige in Kreisseniorerrat und Jugendkreatag

- Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreisseniorerrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.
- Der Vorsitzende sowie die Stellvertreter des Jugendkreatags erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Jugendkreatags, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,80 €.
- In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag von 378,00 € auf 415,80 € erhöht.
- In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag von 250,00 € auf 254,00 € erhöht.
- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird der Betrag von 54,00 € auf 59,40 € erhöht.
- In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird der Betrag von 54,00 € auf 59,40 € erhöht.
- In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird der Betrag von 36,00 € auf 39,60 € erhöht.
- In § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird der Betrag von 162,00 € auf 178,20 € erhöht.
- In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 14,40 € auf 15,80 € erhöht.
- § 7 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 2 und Abs. 3 werden neu gefasst:
 - ...Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstausfalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 25,00 EURO pro Stunde begrenzt.
 - ...Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstausfallpauschale beträgt 9,00 EURO pro Stunde.
 - Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 7,50 € pro Stunde gewährt.
- Aus § 7 Abs. 2 und Abs. 3 werden Abs. 4 und Abs. 5.
- § 9 Abs. 5 S. 2 wird hinzugefügt:

„...Bei Bediensteten des Landkreises, die eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, kann im Einzelfall von der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgesehen werden, etwa wenn die Ausübung des Ehrenamts einen dienstlichen Bezug hat.“
- Im § 11 wird das Wort „diverser“ hinzugefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Haldensleben, 03.12.2020

Stichnoth
Landrat

Stadt Kroppenstedt

Öffentliche Bekanntmachung

über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Wohngebiet „An der Festwiese“ im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB (Stand: August 2020)

Der Stadtrat hat seiner Sitzung am 01.10.2020 in öffentlicher Sitzung den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Wohngebiet „An der Festwiese“ im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB (Stand: August 2020) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und dem Abwägungskatalog gefasst. Die Abstimmungsergebnisse wurden den Trägern öffentlicher Belange, die Berücksichtigung fanden, mitgeteilt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortstüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Wohngebiet „An der Festwiese“ im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB (Stand: August 2020) zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de/PunktBauen+Kaufen Bauleitplanung Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Weitere Auskünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Bergner, Verbandsgemeinde Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/158-249) erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kroppenstedt schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, derzeit in der Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kroppenstedt, den 02.10.2020

Willamowski
Bürgermeister



Stadt Kroppenstedt

FRIEDHOFSATZUNG

der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 5 und 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat Kroppenstedt in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Stadt Kroppenstedt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Verbandsgemeinde Westliche Börde im Auftrag der Stadt Kroppenstedt. Friedhofspersonal im Sinne dieser Satzung sind die Mitarbeiter des Bereiches Stadtwirtschaft.

§ 3

Friedhofszweck

- Der gemeindeeigene Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kroppenstedt.
- Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Kroppenstedt waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Er dient weiterhin Personen, die in der Stadt Kroppenstedt verstorben sind oder tot aufgefunden wurden.
- Die Bestattung auswärts verstorbener Personen, die keine Bürger der Stadt Kroppenstedt sind, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes

- Für die Nutzung als gemeindeeigener Friedhof sind für den

Friedhof Kroppenstedt	Flur 9, Flurstücke 96 Größe: 310 qm Flur 9, Flurstück 103/1 Größe: 7.940 qm Flur 9, Flurstück 367/98 Größe: 56 qm Flur 9 Flurstück 455/98 Größe: 10.554 qm Flur 9, Flurstück 456/98 Größe: 7.290 qm	gewidmet.
-----------------------	--	-----------

§ 4

Schließung und Entwidmung

- Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund geschlossen und entwidmet werden.
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
- Schließung oder Entwidmung bedürfen eines Beschlusses des Stadtrates und werden öffentlich bekannt gegeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- Der Friedhof ist für den Besuch von 7:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet.
- Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Betreten der Friedhöfe oder bestimmter Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend zu untersagen bzw. einzuschränken.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- Auf dem Friedhof hat sich jeder ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, ist auf den Friedhöfen insbesondere nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge mit entsprechender Genehmigung;
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - Druck- oder sonstige Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und/oder üblich sind;
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - Abfälle außerhalb an den dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - private oder gewerbliche Abfälle auf den für Friedhofsabfälle vorgesehenen Stellen zu deponieren.
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine geführt werden müssen;
 - Hausrats- oder sonstige Gegenstände auf oder in der Nähe der Grabstellen zu lagern;
 - zu lärmern, zu spielen und Radios oder ähnliches zu benutzen,
 - Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen, m) Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungs-Erbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten, längstens bis 19:00 Uhr ausgeführt werden. Eine halbe Stunde vor Beginn einer Trauerfeier bis zum Ende der Beisetzung sind alle störenden Handlungen in der Nähe der Feierhalle bzw. der betroffenen Grabstelle zu unterlassen.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- Die Dienstleistungserbringer haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof verursachten Schäden

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht

- Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht (Graburkunde) nachzuweisen.
- Die Friedhofsverwaltung koordiniert Ort und Zeit der Trauerfeiern und Bestattungen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag, Feiertage ausgenommen. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- Die Gräber für Erd- und Urnenbestattungen werden durch das jeweilige Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt, ausgenommen sind Beisetzungen in anonymen Urnenbestattungen. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Leichen von

Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, beträgt mindestens 10 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus anonymen Grabstätten sind nicht möglich.
- Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Rechnung für den Erwerb der betroffenen Grabstätte bzw. die Graburkunde vorzulegen.
- Umbettungen sind grundsätzlich einem Bestattungsinstitut zu übertragen. Umbettungen auf das anonyme Urnenfeld werden vom Friedhofspersonal durchgeführt.
- Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten
 - für Erdbestattungen
 - für Feuerbestattungen (Urnenbestattungen)
 - Wahlgrabstätten
 - für Erdbestattungen
 - für Bestattungen von Kindern vor dem vollendeten 10. Lebensjahr
 - für Feuerbestattungen (Urnenbestattungen)
 - Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen
 - Anonyme Grabstätten
 - für Feuerbestattungen (Urnenbestattungen)
- Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- Reihengrabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Nutzungsrechte auf Wahlgrabstätten können auf Antrag zu Lebzeiten erworben werden.

§ 13

Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, die der Reihe nach zu belegen und für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 10 des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf bestattet werden:
 - eine Leiche oder
 - eine Leiche und die Leiche eines familienangehörigen Kindes unter einem Jahr
 - die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren
- In einer Reihengrabstätte für Feuerbestattung ist die Beisetzung einer Urne gestattet.
- Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 2 Monate vorher bekanntzugeben.
- Für die Genehmigung zur Beräumung von Reihengrabstätten vor Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten ist eine Gebühr entsprechend der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 14

Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, bei Kindergrabstätten für die Dauer von 10 Jahren Nutzungszeit verliehen wird.
- Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht nicht bis 12 Monate nach Ablauf wiedererworben, ist ein Wiedererwerb nicht mehr möglich.
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder zweistellige Grabstätten erworben. Auf einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen kann jeweils eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden.
- Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen sind Grabstätten für die Bestattung von maximal 4 Urnen.
- Wahlgrabstätten auf der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen sind für die Bestattung von 1 Urne. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen obliegt dem Friedhofsträger. Die Ablage von Blumenschmuck, Kränzen, Sträußen, Kerzen, Figuren oder sonstiger Dinge ist nicht gestattet.
- Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde.
- Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Antrages zum Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes aufzufordern oder über den Ablauf desselben den Nutzungsberechtigten zu informieren.
- Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- Das Nutzungsrecht endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Nutzungszeit.
- Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - auf den überlebenden Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner
 - auf die Kinder
 - auf die Eltern
 - auf die Geschwister
 - auf die Enkel
 - auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben
- Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten und teilbelegten Grabstätten aus Vorliegen von wichtigen Gründen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Für die Genehmigung zur Beräumung von Wahlgrabstätten vor Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten ist eine Gebühr entsprechend der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 15

Anonyme Grabfelder/Anonymes Urnenfeld

- Anonyme Urnenfelder sind Grabstätten für Feuerbestattungen, die von der Friedhofsverwaltung anonym für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 10 dieser Satzung zugeteilt werden.
- Anonyme Urnenfelder sind Daueranlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- Die Beisetzung auf dem anonymen Urnenfeld erfolgt in Abwesenheit der Hinterbliebenen. Die genaue Lage der Grabstätte im anonymen Urnenfeld wird den Hinterbliebenen



benen nicht bekannt gegeben.

Entfernung

- (4) Für die Ablage von Blumenschmuck ist die dafür eingerichtete Ablagefläche zu nutzen. Gestattet sind die Ablage von Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung sowie das Aufstellen von Blumensträußen in den dafür vorgesehenen Vasen.
- (5) Die Pflege der gesamten Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den öffentlichen Flächen der Friedhöfe steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Aufstellen von Grabmalen

Das Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hat durch einen fachlich geeigneten Gewerbetreibenden zu erfolgen. Das Aufstellen durch private Personen ist nicht zulässig.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Die Reihen- und Wahlgrabstätten können mit einer Einfassung versehen werden. Wird eine Einfassung gesetzt, sind nachstehende Abmaße (Außenkante der Einfassung) einzuhalten:

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen 1,00 x 2,00 m
- Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen 1,00 x 2,00 m
- Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen 2,00 x 2,00 m
- Wahlgrabstätten für Kindererdbestattungen 0,60 x 1,20 m
- Reihengrabstätten für Feuerbestattungen 1,00 x 1,00 m
- Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen 1,00 x 1,00 m

- (5) Für die Einfassungen sind nachstehende Materialien zulässig:

- vom Steinmetz entsprechend bearbeiteter Naturstein
- vom Steinmetz entsprechend gefertigter Kunststein

- (6) Für Grabmale dürfen Naturstein, vom Steinmetz bedarfsgerecht gefertigter Kunststein, Holz oder gegossene Bronze verwendet werden.

- (7) Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabfläche für Urnen erfolgt mit bündig in den Boden eingelassenen Schriftplatten. Die Schriftplatten sind folgendermaßen zu gestalten:

- Material: Granit „Nero impala“
- Maße: 400 x 400 x 30 mm
- Schriftfläche poliert und Inschrift vertieft eingearbeitet
- Inschrift mit Vorname, Familienname, Geburt- und Sterbedatum

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Provisorische Grabmale sind nicht gestattet. Antragsberechtigt ist der jeweilige Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet ist.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft: TA-Grabmal in der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd sicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung mit der Zustimmung nach § 18.
- (3) Die Steinstärke und das Fundament müssen die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweischild.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten nach diesem Termin, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen in diesem Fall entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die Kosten für das Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf Wahlgrabstellen trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei jeder Grabstätte der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung der Grabaufbauten und jede Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat dabei sein Nutzungsrecht nachzuweisen, wenn die Friedhofsverwaltung dazu auffordert.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder aber einen Dritten damit beauftragen.
- (6) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb der Grabstätte entsprechend den in § 18 Abs. 3 festgelegten Abmaßen hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Grabstätten dürfen keine Grabaufbauten errichtet, keine Steine und Platten gelegt, keine privaten Sitzgelegenheiten, Gerätekästen oder ähnliches aufgestellt sowie keine zusätzlichen Wegabgrenzungen angelegt werden. Private Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind unzulässig.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Auf den Grabstätten ist unzulässig:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (max. Wuchshöhe 0,30 m)
- b) das Errichten von Rankengerüsten, -gittern oder Pergolen;
- c) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 1 Satz 2) nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweischild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte beräumen sowie ersatzlos Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen.

VIII. Trauerfeiern

§ 25

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, sofern sie den Rahmen des bei einer Bestattung üblichen Umfangs übersteigt.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 27

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Mit Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist der Erwerber verpflichtet, die Gebühr im Voraus für die Dauer der Ruhe/Nutzungszeit zu entrichten.
- (3) Eine Rückerstattung von Gebühren bei vorzeitiger Aufgabe oder Entzug eines Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - entgegen § 6 Abs. 3 Pkt. a – m
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Roll-

- stühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge mit entsprechender Genehmigung befährt,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungshandlungen notwendig und/oder üblich sind,
 - f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - h) private oder gewerbliche Abfälle auf den für Friedhofsabfälle vorgesehenen Stellen deponiert,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine geführt werden,
 - j) Hausrats- oder sonstige Gegenstände auf oder in der Nähe der Grabstellen lagert,
 - k) lärm, spielt und Radios oder ähnliches benutzt,
 - l) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,
 - m) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt.

- entgegen § 7 gewerbliche Arbeiten nicht während der festgelegten Zeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien nicht an den genehmigten Stellen abgelagert, die Arbeits- und Lagerstätten nicht wieder in ein ordnungsgemäßen Zustand versetzt und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - entgegen § 11 Abs. 2 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 Umbettungen nicht durch ein Bestattungsinstitut durchführen lässt
 - entgegen § 15 Abs. 4 für die Ablage des Blumenschmuckes nicht die dafür eingerichteten Flächen nutzt sowie nicht zugelassenen Blumenschmuck verwendet
 - entgegen § 17 Grabmale nicht durch einen dafür zugelassenen Handwerksbetrieb aufstellen lässt,
 - entgegen § 19 Abs. 1 Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet und verändert und/oder provisorische Grabmale errichtet,
 - entgegen § 20 Abs. 1 die Grabmale nicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so fundamentierte und befestigt, dass sie dauernd sicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können,
 - entgegen § 21 Abs. 1 die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in einem würdigen und verkehrssicherem Zustand hält,
 - entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
 - entgegen § 23 Abs. 1 Grabstätten nicht im Rahmen der Vorschriften des § 18 herrichtet und dauernd in Stand hält, verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Grabstätten entfernt,
 - entgegen § 23 Abs. 2 Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen beeinträchtigen,
 - entgegen § 23 Abs. 6 Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb der Grabstätte entsprechend den in § 18 Abs. 3 festgelegten Abmaßen hergerichtet,
 - entgegen § 23 Abs. 7 außerhalb der Grabstätten Grabaufbauten errichtet, Steine und Platten legt, private Sitzgelegenheiten, Gerätekästen oder ähnliches aufstellt sowie zusätzliche Wegabgrenzungen anlegt, private Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten tätigt,
 - entgegen § 23 Abs. 8 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet,
 - entgegen § 23 Abs. 9 auf Grabstätten Bäume oder großwüchsige Sträucher mit einer Wuchshöhe mit mehr als max. 0,30 m pflanzt, Rankengerüst, -gitter oder Pergolen errichtet, Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten aufstellt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung der Stadt Kroppenstedt tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Kroppenstedt, den 01.10.2020


Willamowski
Bürgermeister



Stadt Kroppenstedt

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kroppenstedt

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende neue Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatzung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der Satzung erhoben.
- (2) Für den Gebühreneinzug ist die Verbandsgemeinde Westliche Börde im Auftrag der Stadt Kroppenstedt zuständig.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
1. die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie beantragt wird,
 2. die Gebührenschuld der Stadt gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet oder
 3. die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (3) Die Gebühren werden als einmalige Gebühr erhoben. Erhebungszeitraum für die einmalige Gebühr ist der Zeitraum des Nutzungsrechts für die gewählte Grabstelle.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung für die Gebühr erfolgt für den Zeitraum des Nutzungsrechts der jeweiligen Grabart.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.



§ 6

Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofs im Eigentum der Stadt Kroppenstedt vom 19.12.2013 außer Kraft.

Kroppenstedt, 01.10.2020



Willamowski
Bürgermeister

Anlage 1 Gebührentarif über die Benutzung des Friedhofs im Eigentum der Stadt Kroppenstedt ab 01.01.2021

Geb.-Nr.	Gebühregrund	Ruhefrist (Jahre)	einmalige Gebühr (Euro)	Jahresgebühr (Euro)
1.	Reihengrabstellen			
1.1.	für ältere Personen	20	660,00	33,00
1.2.	Urnengrabstelle	20	330,00	16,50
2.	Wahlgrabstellen			
2.1.	Einzelwahlgrabstelle	20	860,00	42,00
2.2.	Doppelwahlgrabstelle	20	1460,00	73,00
2.3.	Urnengrabstelle	20	830,00	41,50
2.4.	Kindergrabstelle für Kinder unter 10 Jahren	10	170,00	17,00
2.5.	Urnengrab auf Urnengemeinschaftsanlage	20	710,00	35,50
notwendige Verlängerungen je Jahr und Grabstelle entsprechend der Jahresgebühr nach Grabart				
3.	Beisetzung auf anonymen Urnengrabfeld		660,00	
4.	Benutzung der Trauerhalle		80,00	
5.	Sonstige Gebühren			
5.1.	Genehmigung für Grabmal und Einfassung		25,00	
5.2.	Genehmigung für Einfassung		15,00	
5.3.	Genehmigung für Grabmal		15,00	
6.	Umbettung			

Die Gebühr wird nach Aufwand entsprechend dem kalkulierten Stundensatz der Gemeindearbeiter einschließlich der Auslagen für Porto, Telefonkosten u. a. festgelegt.

Gemeinde Am Großen Bruch

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Am Großen Bruch (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 und der §§ 1, 4, und 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Am Großen Bruch wie folgt festgesetzt:

- für die Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.
- für die Gewerbesteuer** 370 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Am Großen Bruch, 02.12.2020



Rüdiger Buchholz
1. Stellv. Bürgermeister
Gemeinde Am Großen Bruch

Gemeinde Am Großen Bruch

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Am Großen Bruch

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuersatz

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund **40,00 EUR**
 - für den zweiten Hund **50,00 EUR**
 - für den dritten und jeden weiteren Hund **70,00 EUR**

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

§ 7 Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- die in den Fällen des § 8 Nr. 1 und 4 und des § 9 Nr. 3 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben

§ 3 Steuerbefreiung

§ 8 Nr. 4 wird hinzugefügt:

- einen Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dient. Die Verwendung des Hundes ist durch Vorlage des Jagdscheines glaubhaft zu machen.

§ 4 Steuerermäßigung

§ 9 Nr. 4 wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Am Großen Bruch, 02.12.2020

Rüdiger Buchholz

1. Stellv. Bürgermeister
Gemeinde Am Großen Bruch



Trink- und Abwasserverband Börde

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostensatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) und der §§ 6 und 6c des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 17.11.2020 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostensatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragsatzung) vom 19.11.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs wird wie folgt geändert:

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung oder Erneuerung eines Schmutzwasser- sowie Niederschlagswassergrundstücksanschlusses, welcher im Rahmen einer Investitionsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Bau/Erneuerung/Sanierung des Hauptsamplers errichtet wird, werden vom TAV Börde nach Einheitssätzen erhoben.
- (2) Der Einheitssatz für Anschlussleitungen beträgt 311,00 Euro/Meter.
- (3) Der Einheitssatz für den DN 400 Revisionsschacht beträgt 465,00 Euro.
- (4) Der Einheitssatz für ein Standrohr mit Reinigungsöffnung zur Niederschlagswasserentwässerung beträgt 95,00 Euro/Stk.

Artikel 2 In Kraft treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostensatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben, den 18.11.2020

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostensatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 18.11.2020

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde

5. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des TAV Börde

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 d des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 6.10.1997 (GVBl. LSA, S. 878), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288, 333) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 17.11.2020 die 5. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 16.03.2006 beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt angepasst:

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 Abs. 1)
des Trink- und Abwasserverbandes Börde vom 16.03.2006

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag in €
11.3.	Erstmalige Abnahme, Verplombung von Wasserzählern (Zwischenzähler, Gartenwasserzähler) oder anderen Teilen der Kundenanlage	46,00
11.4.	Abnahme des Wasserzählers nach Wechsel wegen Ablaufs der Eichfrist, wenn die Kundenanlage im Übrigen nicht verändert wurde	46,00
11.5.	Kann der Zähler aus technischen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden, beträgt die Gebühr	35,00

Artikel 2 In Kraft Treten

Die vorstehende 5. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben, 18.11.2020

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden 5. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 18.11.2020

Zielske

Verbandsgeschäftsführerin

Trink- und Abwasserverband Börde



Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Aufgrund des § 16 (3) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, § 35 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung sowie Runderlass des Ministeriums des Innern vom 17.12.2008 MBl. LSA Nr. 47/2008 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 27.10.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.

§ 2

Grundsatz

Den in § 1 genannten Personen wird zur Abdeckung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Neben dieser Aufwandsentschädigung werden Verdienstausschlag und Reisekosten gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des TAV Börde erhalten gem. § 1 für Ihren zusätzlichen Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung. Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld pro anwesende Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - a) für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung 150,00 €/Monat
 - b) für die Mitglieder der Verbandsversammlung 75,00 €/Monat
- (3) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds der Verbandsversammlung als Vertreter einer Mitgliedsgemeinde an einer Verbandssitzung erhalten die jeweiligen Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Vertreters einer Mitgliedsgemeinde für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des zu Vertretenden gewährt. Die Zahlung für den verhinderten Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des verhinderten Vertreters einer Mitgliedsgemeinde entfällt in diesem Fall. Ebenso entfällt in diesem Falle das Sitzungsgeld für den Stellvertreter. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend von § 6 stets nachträglich gezahlt.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch für die Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird die Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 4

Verdienstausschlag

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständigen; Hausfrauen usw. wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Monatsverdienst in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser darf bei Selbstständigen 13,00 € und bei Hausfrauen 10,00 € nicht übersteigen.

§ 5

Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Eine Reisekostenentschädigung wird nur nach Bestätigung der Dienstreise durch den Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewährt.
- (3) Dienstreisen am Wohn- bzw. Dienstort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Ehrenamtlich Tätigen werden gem. § 35 Abs. 2 KVG die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, ersetzt.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich zum 1. des Monats im Voraus gezahlt.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Entschädigungssatzung des TAV Börde tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des TAV Börde vom 01.09.2011 außer Kraft. Oschersleben, den 28.10.2020

Zielske

Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entschädigungssatzung des TAV Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 28.10.2020

Zielske

Verbandsgeschäftsführerin

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
 Tel.: 03904 7240-0,
 E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
 General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug
Internet:** Bürolandrat
 Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de

